



DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Herrn 3. Landtagspräsidenten
Peter Binder
SPÖ Landtagsklub
Landhausplatz 1
4021 Linz

Frau Klubobfrau
LAbg. Sabine Engleitner-Neu, M.A., M.A.
SPÖ Landtagsklub
Landhausplatz 1
4021 Linz

Linz, am 2. September 2024
Tgb.-00004281-2024-mar/sch

Schriftliche Anfrage des 3. Landtagspräsidenten Peter BINDER und der Klubvorsitzenden LAbg. Sabine ENGLEITNER-NEU, M.A. M.A. an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred HAIMBUCHNER betreffend Wohnbeihilfe im ersten Halbjahr 2024; Beilage 11282/2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Binder!
Sehr geehrte Frau Klubvorsitzende Engleitner-Neu M.A., M.A.!

Zu Ihrer Anfrage vom 2. Juli 2024 betreffend „Wohnbeihilfe im ersten Halbjahr 2024“ kann ich Folgendes mitteilen:

Zu 1.:

Im ersten Halbjahr 2024 wurden 18.486 Ansuchen um Wohnbeihilfe gestellt, 3.678 Ansuchen konnten nicht bewilligt werden.



DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Zu 2.:

Gründe für Ablehnungen im ersten Halbjahr 2024:

	Anzahl	Prozent der Ansuchen
Fehlende Unterlagen nicht nachgereicht	1.609	8,70
Negative Zusicherung (= Einkommen zu hoch)	860	4,65
Voraussetzungen für Nicht-EWR-Bürger nicht erfüllt	413	2,23
andere Fördervoraussetzungen nicht erfüllt (unentgeltliches Wohnrecht, kein Wohnungsaufwand, kein entsprechender Mietvertrag, Mietverhältnis mit einer nahestehenden Person, Wohnung wird nicht dauernd bewohnt, nur Untermieter, Ferienwohnung, nur Nebenwohnsitz, nur ein Zimmer, Wohnheimbewohner, Bezug einer Wohnkostenbeihilfe, kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze, Förderwerber nicht volljährig, laut Mietvertrag nicht Hauptmieter; sonstige)	289	1,56
anrechenbarer Wohnungsaufwand über 8 Euro pro m²	284	1,54
anrechenbarer Wohnungsaufwand über 7 Euro pro m²	223	1,21

Wie zur gleichlautenden Frage Ihrer schriftlichen Anfragen vom 10.2.2023 und 1.2.2024 bereits dargelegt, beschränkt sich die Datenerfassung entsprechend den Vorgaben effizienten Verwaltungshandelns und dem Grundsatz der Datensparsamkeit auf die für die Förderabwicklung notwendigen Daten. Die Höhe des anrechenbaren Wohnungsaufwands wird in diesem Sinne nur bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erfasst.

Zu 3.:

Anzahl zahlungsempfangende Haushalte im ersten Halbjahr 2024

2024.01	22.281
2024.02	21.335
2024.03	21.982
2024.04	23.135
2024.05	23.323
2024.06	23.453



DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Zu 4.:

Im ersten Halbjahr 2024 wurden insgesamt 26,3 Mio. Euro Wohnbeihilfe ausbezahlt.

Zu 5.:

Die Höhe des anrechenbaren Wohnungsaufwands wird zur Bearbeitung der einzelnen Wohnbeihilfeansuchen erfasst. Eine Auswertung dieser Daten in ihrer Gesamtheit ist nicht Gegenstand der Förderabwicklung (= Landesvollziehung). Gerne kann ich Sie aber darüber informieren, dass Durchschnitt und Median der monatlichen Miete (inkl. USt ohne Betriebskosten) jener Haushalte, die Wohnbeihilfe beziehen, innerhalb des von den Rechtsgrundlagen vorgegebenen Rahmens liegen.

Wie in der Beantwortung vorangegangener schriftlicher und mündlicher Anfragen zur 7-Euro-Grenze bereits mehrfach ausgeführt, legt das Wohnbaurecht einer treffsicheren und bedarfsorientierten Zielgruppendefinition die Daten der realen Wohnsituation der gesamten oö. Bevölkerung in Form der fundierten und umfassenden jährlichen Erhebung „Wohnen“ der Statistik Austria zugrunde.

Zu 6.:

Anzahl zahlungsempfangende Haushalte nach Mietverhältnis

	gefördert	nicht gefördert
2022	11.066	12.199
2023	11.539	12.073

2024.01	10.726	11.555
2024.02	10.340	10.995
2024.03	10.673	11.309
2024.04	11.372	11.763
2024.05	11.340	11.983
2024.06	11.484	11.969

Zu 7 und 8.:

Seit 1.1.2012 ist der Bezug von Wohnbeihilfe auf Mietverhältnisse von Wohnungen beschränkt. Die Begriffsbestimmungen des Oö. WFG 1993 definieren Eigenheime und Reihenhäuser als



DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Wohnhäuser mit Wohnungen. Im Hinblick auf die Vorgaben effizienten Verwaltungshandelns erfolgt keine Kategorisierung, in welchem Gebäude sich die Wohnung befindet.

Im Gegensatz zur Wohnbeihilfe in der Steiermark und Vorarlberg wird bei der Wohnbeihilfe in Oberösterreich Vermögen nicht in die Bemessung der Wohnbeihilfe einbezogen. Es werden bei der Förderabwicklung (= Landesvollziehung) daher auch keine Daten über den Besitz von Wohnungen, Eigenheimen oder Reihenhäusern erfasst.

Zu 9.:

Anzahl zahlungsempfangende Haushalte nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 6 Abs 9 Z 1-3 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Nicht-EWR-Bürger) im ersten Halbjahr 2024:

2024.01	1.374
2024.02	1.168
2024.03	1.260
2024.04	1.436
2024.05	1.408
2024.06	1.476

Zu 10.:

Im ersten Halbjahr 2024 betrug die durchschnittlich ausbezahlte Wohnbeihilfe pro Monat und Empfängerhaushalt

	Ø Wohnbeihilfe pro Monat
Insgesamt	194,18
1 Personen Haushalt	158,83
2 Personen Haushalt	203,48
Mehr Personen Haushalt	265,34

Zu 11.:

Im ersten Halbjahr 2024 betrug das durchschnittliche anrechenbare Haushaltseinkommen pro Monat und Empfängerhaushalt im

- Einpersonenhaushalt 1.099,07 Euro (plus 59,16 Euro/Monat vgl. 1.Hj.2023)
- Zweipersonenhaushalt 1.549,09 Euro (plus 94,66 Euro/Monat vgl. 1.Hj.2023)
- Mehrpersonenhaushalt 2.513,98 Euro (plus 100,03 Euro/Monat vgl. 1.Hj.2023)



DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Wie zur gleichlautenden Frage Ihrer schriftlichen Anfragen vom 10.2.2023 und 1.2.2024 bereits dargelegt, sind im Einkommensbegriff des Oö. WFG 1993 aus sozialen Erwägungen zahlreiche staatliche Transferleistungen und Einkommensbestandteile von der Anrechnung ausgenommen (z.B. Familienbeihilfe, Pflegegeld etc.). Auch zahlreiche Bonus- und Einmalzahlungen werden nicht angerechnet. Die der Bemessung der Wohnbeihilfe zugrunde gelegten Einkommen bilden daher nicht die den Haushalten tatsächlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ab.

Zu 12.:

Anzahl zahlungsempfangende Haushalte mit einem Erwachsenen und einem oder mehreren Kindern im ersten Halbjahr 2024:

2024.01	4.633
2024.02	4.279
2024.03	4.128
2024.04	4.522
2024.05	4.574
2024.06	4.814

Die durchschnittlich ausbezahlte Wohnbeihilfe pro Monat beträgt 236,83 Euro.

Zu 13.:

Wie zur gleichlautenden Frage Ihrer schriftlichen Anfragen vom 10.2.2023 und 1.2.2024 bereits dargelegt, gelten die Fördervoraussetzungen für den Bezug von Wohnbeihilfe für alle Personen unabhängig deren Geschlecht gleich. Zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen (= Landesvollziehung) ist das Geschlecht – und demnach aufgeschlüsselte Auswertungen nach Alleinerziehenden männlich, Alleinerziehenden weiblich, Alleinerziehenden mit anderen Angaben zum Geschlecht - irrelevant.

Zu 14., 16., und 19.:

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Wohnbeihilfe sind im Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Oö. WFG 1993) und der Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 gesetzlich normiert. Die von Ihnen definierten Kategorien und Differenzierungen sind keine Parameter bei der Bearbeitung der Wohnbeihilfeansuchen (= Landesvollziehung) und können daher auch nicht ausgewertet werden.

Zu 15., 18. und 20.:

Die Fördervoraussetzungen gelten für alle Personen unabhängig von deren Familienstand, Haushaltszusammensetzung oder Beruf gleich. Die angefragte Differenzierung ist demnach bei der Bearbeitung der Wohnbeihilfeansuchen (= Landesvollziehung) irrelevant.



DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Zu 17.:

Im ersten Halbjahr 2024 betrug die Anzahl der Fördernehmer mit Beruf „Student“ und

- Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze 120 (durchschnittlich 162,65 Euro Wohnbeihilfe pro Monat)
- Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze bzw. ohne Einkommen 93 (durchschnittlich 82,62 Euro Wohnbeihilfe pro Monat)
- Studienbeihilfe 166 (durchschnittlich 174,42 Euro Wohnbeihilfe pro Monat)

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr